



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen  
Verein Fischschutz contra Kormoran e.V.  
Vorsitzender  
Herr Paul-Gerhard Jaeger  
Brunnenstraße 6  
51702 Bergneustadt

**Der Präsident**  
**Dr. Heinrich Bottermann**

Wallneyer Straße 6, 45133 Essen  
Telefon (0201) 7995-1120  
Telefax (0201) 7995-1437  
heinrich.bottermann@lanuv.nrw.de

Essen, den 08.02.2013

### Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2012

Sehr geehrter Herr Jaeger,

mit Ihrem Schreiben beklagen Sie im Wesentlichen die Verfahrensweise des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hinsichtlich der Untersuchungen von Kormoranschäden und Auswirkungen der Kormoranpopulation auf die Fischbestände in NRW. Sie verknüpfen Ihre Einwendungen bezüglich der Sachentscheidungen mit einer Kritik an der

Ich habe Ihr Schreiben zum Anlass einer eingehenden Prüfung genommen. Dabei habe ich mich unter Abwägung aller Gesichtspunkte davon überzeugt, dass die Handlungsweise des Landesamtes fachlich korrekt [REDACTED] und nicht zu bestanden ist.

In der Sache nehme ich zur Dienstaufsichtsbeschwerde wie folgt Stellung:

Zu 1.

Das Landesamt hat Ihnen mit Schreiben vom 11.03.2010 mitgeteilt, dass es über eine ausreichende Datengrundlage verfüge, um dem zuständigen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) die erforderlichen fachlichen Empfehlungen zum Umgang mit der Kormoranproblematik geben zu können. Diese Aussage trifft zu und ist bis zum heutigen Tag noch aktuell und richtig. Das von Ihnen geforderte wissenschaftlich fundierte und unabhängige Gutachten ist aufgrund der Komplexität der Fragestellung nicht möglich, da dies eine umfangreiche wissenschaftliche und langjährige Forschung erfordern würde.

Es gibt zwei akzeptierte Wege der Entscheidungsfindung. Zum einen können vorliegende Daten auf dem Aussageniveau der Plausibilität bewertet werden, zum anderen können diese Daten für

das Aussageniveau statistisch belegbarer Zusammenhänge aufbereitet und mathematisch ausgewertet oder auch neu erhoben werden, falls dies erforderlich ist.

Ausgehend von der bis 2010 erkennbaren Akzeptanz im MKULNV für das Niveau „Plausibilität“ bleibt die Aussage bestehen, dass die vorliegende Datenmenge ausreichend ist. Das MKULNV fordert aber nun das Niveau des statistischen Beweises. Diese Entscheidung beruht auf den Schlussfolgerungen aus zwei Gerichtsentscheidungen zum Kormoran in NRW und war nicht vorauszusehen. Die aktuellen Arbeitsergebnisse (insbesondere die jetzt vorliegenden Auswertungen mittels der Statistik) zeigen, dass die vom LANUV getroffene Aussage zur Schwierigkeit und zum Aufwand des Niveaus „Statistischer Nachweis“ gegenüber dem Niveau „Plausibilität“ berechtigt ist. Es ist nicht auszuschließen, dass die vorliegenden Daten zu „weich“ sind und damit deren Auswertung, auch auf einer breiteren Datenbasis, nicht zu signifikanten Ergebnissen führt. Dies wurde Ihnen mitgeteilt, bzw. war Hintergrund der im ersten Absatz zitierten Aussage.

Zu 2.

Die Einrichtung des AK Kormoran erfolgte auf Beschluss des MKULNV, welches auch zu den Sitzungen eingeladen hat und diese leitete. Die Vorgabe des Untersuchungsniveaus „Statistischer Beweis“ ist eine für das LANUV bindende Entscheidung des MKULNV, die als solche umzusetzen ist. Es ist dabei nicht entscheidend, in welcher Form dies dem LANUV als nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des MKULNV mitgeteilt wurde. Alle Handlungen des LANUV wurden vom gesamten AK Monitoring und vom MKLUNV mitgestaltet und mitgetragen. Ein Verschweigen wichtiger Dokumente, z.B. schriftlicher Erlasse, liegt nicht vor.

Zu 3.

Die Entscheidung, keine Gewässerstrecken für eine experimentelle Fortführung der Kormoran-VO freizugeben, wurde dem LANUV vom MKULNV vorgegeben.

Zu 4.

Das Untersuchungsniveau des „Statistischen Beweises“ ist anders als auf dem begonnenen Weg nicht zu erreichen. Auch auf Bundesebene hat man begonnen, diese Beweistechnologie zu fordern. Die Komplexität der miteinander zu verknüpfenden Daten erforderte zunächst die Aufstellung eines passenden statistischen Verfahrens und die Einholung und Aufbereitung von umfänglichen Daten längerer Zeiträume. Schlussendlich muss nach Erstellung eines geeigneten Verfahrens die Berechnung auf einer deutlich verbreiterten Datenbasis durchgeführt werden. Diese Verfahrensschritte sind mithilfe des Lehrstuhles für Statistik an der TU München erarbeitet worden. Im AK Kormoran wurde dieser Weg vollständig gebilligt. Die wissenschaftliche Richtigkeit eines Prüfverfahrens bleibt unabhängig von der individuellen Einschätzung des ermittelten Prüfungsergebnisses.

Zu 5.

Die in NRW durchgeführten Maßnahmen zur Biodiversität (Lachs, Aal) und zur Renaturierung der Gewässer werden auch in anderen Bundesländern angewendet. Dort ist die Kormoran-Population grundsätzlich nicht anders einzuschätzen. Die Annahme, dass spezifisch in NRW durch eine Entscheidung oder fehlende Entscheidung des LANUV hier Finanzmittel fehlerhaft

eingesetzt werden, ist nicht korrekt. Das Projekt „Ruhr in Arnsberg“ wird von der Bezirksregierung Arnsberg sogar in Abstimmung mit dem Fachbereich Fischereiökologie des LANUV unter besonderer Berücksichtigung der Äschenregion NRW durchgeführt.

Eine Aufstellung von Fakten zu den Auswirkungen des Kormorans im Bereich der Angelfischerei liegt in der Zuständigkeit der Fischereiverbände. Jedoch haben weder der Fischereiverband NRW noch der Verband der Fischereigenossenschaften bisher eine Struktur zur laufenden Erfassung möglicher Beeinträchtigungen für NRW (Ertragseinbußen, Pachtminderungen, Auflösung von Vereinen usw.) aufgestellt. Es wurden daher auch keine Ergebnisse einer solchen umfassenden Untersuchung für NRW z.B. an das MKULNV übermittelt (z.B. Situation der Pachtstrecken der Äschenregionen in NRW). Das LANUV ist nicht für das Ausbleiben einer solchen Analyse verantwortlich. Der Fachbereich „Fischereiökologie“ des LANUV hat die o. a. Verbände wiederholt gebeten, eine solche Untersuchung zu veranlassen. Dieses wurde nun auf nochmaliges Drängen seitens LANUV vom Fischereiverband NRW zugesagt.

Der ehemalige „Äschenhilfserlass“ von 1998 gründete auf der Plausibilitätsauswertung von Angler-Erträgen an Äschen, die von den Fachleuten des Fachbereichs „Fischereiökologie“ zusammen mit der Bezirksregierung Arnsberg erhoben wurden. Die Fortschreibung dieser Daten wurde in 2010 betrieben und war teilweise erfolgreich. Durch die nun zugesagte Unterstützung des Fischereiverbandes wird diese Datenerhebung ausgebaut werden können. Das LANUV hat also eine Bewertung der Situation für die Angler in NRW betrieben. Für den Vorwurf des Unterlassens einer Untersuchung bleibt kein Raum.

Zu 6.

Die Befunde über die Situation der Fischpopulation in der Nister werden im LANUV registriert und – wie auch andere ökologische Ergebnisse aus Deutschland und Europa – ausgewertet. Ein einziger wissenschaftlich belegter Befund kann nicht die alleinige Grundlage für eine Fachposition sein. Ihr Anliegen steht im genauen Gegensatz zu der Festlegung des MKLUNV nach einer umfassenden und statistischen Analyse der Gesamtsituation.

Das Grundel - Vorkommen in NRW wird unter Begleitung durch das LANUV von der Universität Köln untersucht. Es beruht zunächst auf der hergestellten Verbindung zweier geographisch vormals getrennten Flusssysteme (Donau / Rhein). Ob im Fischbestand des Rheins Grundeln und Kormoran gleichgerichtete, sich ergänzende, negative Auswirkungen haben, ist abzuwarten.

Insgesamt stelle ich fest, dass Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.12.2012 unberechtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Heinrich Bottermann)